

**Verlängerung und Anpassung eines Erbbaurechts**

Heute, am zwanzigsten Januar zweitausendfünfundzwanzig  
- 20.01.2025 -

erschieden vor mir,

**David Siegel, LL.M. (Stanford)**

Notariatsverwalter mit dem Amtssitz in Ludwigshafen am Rhein,  
in der Geschäftsstelle Kaiser-Wilhelm-Straße 16:

1. Die Stadt Ludwigshafen am Rhein mit dem Sitz in Ludwigshafen, Geschäftsanschrift: Bismarckstraße 25, 67059 Ludwigshafen,

hier vertreten durch

Frau Johanna Ullmeyer als Vertreterin ohne Vertretungsmacht, vorbehaltlich Genehmigung, die mit ihrem Eingang beim amtierenden Notar wirksam werden soll. Frau Johanna Ullmeyer wies sich aus durch Vorlage ihres Personalausweises.

2. Der SVF Ludwigshafen e.V. 1898/1946 mit dem Sitz in Ludwigshafen, Geschäftsanschrift: Teichgasse 31, 67063 Ludwigshafen

hier vertreten durch

seinen Vorsitzenden, Herrn Peter Harz, geboren am 02.02.1959, wohnhaft in Ludwigshafen, ausgewiesen durch Vorlage seines Personalausweises.

Aufgrund Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen vom heutigen Tage stelle ich, Notar, fest, dass der SVF Ludwigshafen e.V. 1898/1946 mit dem Sitz in Ludwigshafen dort unter VR 946 eingetragen ist und dass Herr Peter Harz als Vorstandsmitglied einzeln zur Vertretung des genannten Vereins berechtigt ist.

Nach Unterrichtung über den Grundbuchinhalt beurkunde ich auf Ansuchen und bei gleichzeitiger Anwesenheit der Erschienenen ihren Erklärungen gemäß, was folgt:

I.

**Grundbuchstand, Vorbemerkungen**

1. Im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein für Friesenheim (Ludwigshafen) Blatt 386 ist die Stadt Ludwigshafen am Rhein als Alleineigentümerin folgenden Grundstücks eingetragen:

BV-Nr. 4

Gemarkung Friesenheim

Fl. St. 1250 Hof- und Gebäudefläche,  
Teichgasse 31,

Gemarkung Oppau

Fl. St. 3272/2 desgleichen, zu 1560 qm (insgesamt).

Das Grundstück ist laut Grundbuchvortrag in Abt. III lastenfrei und in Abt. II wie folgt belastet:

lfd. Nr. 1

Erbbaurecht bis zum 31.12.2036; für den SVF Ludwigshafen e.V. 1898/1946 in Ludwigshafen.

2. Im Erbbaugrundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein für Friesenheim (Ludwigshafen) Blatt 1163 ist der SVF Ludwigshafen e.V. 1898/1946, noch mit seiner ehemaligen Bezeichnung „SVF-Ludwigshafen/Rhein 1898/1946 e.V.“, als Erbbauberechtigter eingetragen.

BV-Nr. 1

Erbbaurecht, eingetragen an dem vorgenannten Grundstück vorge-  
tragen im Grundbuch von Friesenheim Blatt 386 BV-Nr. 4; dort ein-  
getragen in Abt. II lfd. Nr. 1.

Dauer: Bis einschließlich 31.12.2036.

Eigentümer: Stadt Ludwigshafen am Rhein

Das Erbbaurecht ist laut Grundbuchvortrag wie folgt belastet:

Abt. II

lfd. Nr. 2

Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle für den jeweiligen Eigentümer  
des Grundstücks;

lfd. Nr. 4  
Erbbauzins von 1.531,72 jährlich mit Wertsicherungsklausel für den jeweiligen Grundstückseigentümer;

Abt. III

lfd. Nr. 1  
Grundsuld ohne Brief zu 12.782,30 € für die Stadtparkasse Ludwigshafen (jetzt: Sparkasse Vorderpfalz);

lfd. Nr. 3  
Grundsuld ohne Brief zu 4.090,34 € für dieselbe Gläubigerin;

lfd. Nr. 4  
Grundsuld ohne Brief zu 15.338,76 € für dieselbe Gläubigerin.

II .

**Änderungen des Erbbauvertrages**

Der Erbbauberechtigte, SVF Ludwigshafen e.V. 1898/1946, vereinbart mit der Stadt Ludwigshafen am Rhein als Grundstückseigentümerin folgenden Nachtrag zum Erbbauvertrag vom 12.07.1957 des Notars Dr. Artur Illinger samt Nachträgen des Notars Alfred Kluge vom 04.01.2007 und 04.09.2007.

III .

**Inhalt des Erbbaurechts**

§ 1

**Laufzeitverlängerung**

Das Erbbaurecht wird um 18 Jahre verlängert. Es endet nunmehr am 31.12.2054.

§ 2

**Zweck**

Das Anwesen kann wie bisher vom Erbbauberechtigten genutzt werden.

§ 3

**Verbot vertragswidriger Nutzung**

Das Erbbaurecht darf ohne Genehmigung des Grundstückseigentümers für keinen vertragsfremden Zweck genutzt werden.

§ 4

**Haftung, Lasten und Abgaben**

1. Schuldrechtlich und nicht zum dinglichen Inhalt des Erbbaurechts erklärt, wird vereinbart, dass den Erbbauberechtigten wie bisher die Verkehrssicherungspflicht für das Erbbaugrundstück obliegt. Die Erbbauberechtigten verpflichten sich, den Grundstückseigentümer von jeglicher Haftung Dritten gegenüber freizustellen.
2. Die Erbbauberechtigten haben die privaten und öffentlich-rechtlichen Lasten und Abgaben, die auf das Erbbaugrundstück entfallen, zu tragen.

§ 5

**Zustimmungsvorbehalt**

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers:

1. Zu allen baulichen Veränderungen und etwaigen weiteren Bauwerken, soweit hierzu eine baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist;
2. Zum Anbringen von Automaten sowie der Errichtung, Anbringung oder Aufstellung von Werbeeinrichtungen jeglicher Art;
3. Zur Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder in Teilen;

4. Zur Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden), Reallasten sowie Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten.

## § 6

### Heimfallgründe

1. In Ergänzung zum Erbbauvertrag (Heimfallanspruch) verpflichten sich die Erbbauberechtigten, das Erbbaurecht auch dann auf den Grundstückseigentümer oder einen von ihm zu bezeichnenden Dritten zu übertragen, wenn der jeweilige Erbbauberechtigte:
  - a) in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn über sein bzw. ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung angeordnet wird, oder
  - b) mit der Zahlung des Erbbauzinses mindestens in Höhe zweier Jahresbeiträge im Rückstand ist, oder
  - c) den Bestimmungen des Erbbauvertrages über Zweck des Erbbaurechts, bauliche Unterhaltung und Veränderung, Abschluss einer Feuerversicherung, Verbot gewerblicher Nutzung zuwiderhandelt oder der Aufforderung des Grundstückseigentümers zur Beseitigung vertragswidriger Zustände nicht fristgerecht nachkommt, oder
  - d) seinen öffentlich- und privatrechtlichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Erbbauvertrag einschließlich Nachträgen nicht nachkommt.
2. Der Grundstückseigentümer kann die Übertragung des Erbbaurechts auch verlangen, wenn das Grundstück für Zwecke benötigt wird, für welche die Enteignung zulässig wäre.

## § 7

### Heimfallausübung, Zeitablauf

1. Die Erbbauberechtigten erhalten bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf und im Falle des § 6 Abs. 2 eine Entschädigung in Höhe von 3/3 und bei Übertragung infolge Geltendmachung des Heimfallanspruchs gem. § 6 Abs. 1 eine Entschädigung in Höhe von

2/3 des gemeinen Wertes des Bauwerks zur Zeit des Ablaufs bzw. der Übertragung. Von der Entschädigung ausgeschlossen sind diejenigen Bauwerke, die der Erbbauberechtigte ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers erstellt hat.

2. Der gemeine Wert wird durch den Gutachterausschuss gemäß §§ 192 ff BauGB ermittelt. Falls diese Einrichtung nicht mehr bestehen sollte, ohne dass ein Funktionsnachfolger bestimmt ist, erfolgt die Wertermittlung durch drei Sachverständige, von denen der Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten je einen ernennen, während der dritte von diesen beiden bestellt und mangels Einigung vom Präsidenten des Landgerichtes in Frankenthal ernannt wird.
3. Auf die Entschädigung werden die Rechte, mit welchen das Erbbaurecht beim Heimfall etwa belastet ist, nach der Höhe des Kapitalbetrages der Ablösungssumme oder des Wertes - jeweils mit Nebenleistungen - angerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob der Berechtigte persönlich haftet oder nicht. Auch etwaige Forderungen des Grundstückseigentümers an die Erbbauberechtigten werden angerechnet.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 27 Abs. 3 des Erbbaurechtsgesetz in der Fassung vom heutigen Tag.

#### IV.

#### Sonstige Vereinbarungen

##### § 1

#### **Besichtigungsrecht**

Die Vertreter des Grundstückseigentümers sind berechtigt, das Erbbaugrundstück und die darauf errichteten Gebäude nach vorheriger Anmeldung zu jeder angemessenen Tageszeit (werktags) zu besichtigen.

##### § 2

#### **Erbbauzins**

1. Die bisher im Grundbuch eingetragene Erbbauzinsreallast wird gelöscht.

2. Der derzeit zu zahlende Erbbauzins beträgt 1.924,64 €
3. Die Höhe des Erbbauzinses wird heute nicht angepasst.
4. Der vom Erbbauberechtigten geschuldete Erbbauzins i. H. v. 1.924,64 € ist mit der nachfolgenden Anpassungsklausel als Real-last im Erbbaugrundbuch einzutragen.
5. Der Erbbauzins einschließlich etwaiger Erhöhungsbeträge ist alljähr-lich am 01.10. für das laufende Kalenderjahr fällig und unaufgefor-dert an den Grundstückseigentümer zu leisten.
6. Schuldrechtlich und nicht zum dinglichen Inhalt des Erbbaurechtes erklärt, wird vereinbart: Bleibt der Erbbauberechtigte mit der Zah-lung des Erbbauzinses oder Teilen hiervon länger als vier Wochen im Rückstand, so ist hierfür eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/10 des geschuldeten Erbbauzinses fällig.

### § 3

#### **Anpassung des Erbbauzinses (Wertsicherungsklausel)**

1. Der jeweilige Erbbauzins ist im Übrigen auf der Grundlage der Le-benshaltungskosten vereinbart und soll wertgesichert sein.

Über die künftige Anpassung des Erbbauzinses vereinbaren die Parteien folgendes:

Ändert sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland, d.h. verän-dert sich dieser Index gegenüber dem Stichtag (jeweils den 31.12. des dem Vertragsabschluss oder der letzten Änderung vorangehen-den Jahres), so ändert sich der zu zahlende Erbbauzins von dem auf die Änderung des Index folgenden Monatsersten an im gleichen prozentualen Verhältnis. Die Parteien verpflichten sich, der Eintra-gung des neuen Erbbauzinses im Erbbaugrundbuch zuzustimmen.

Die Änderung tritt frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Ver-tragsabschluss und wenn eine Erhöhung oder Minderung des Erb-bauzinses bereits erfolgt ist, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der jeweils letzten Erhöhung oder Minderung des Erbbauzinses ein, wobei die Berechnungsfrist mit dem 01.01. des auf den Ver-tragsabschluss oder der letzten Änderung folgenden Jahres beginnt.

Maßgebend für Grund und Höhe der Änderung ist in allen Fällen die vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden zuletzt veröffentlichte Indexzahl. Bezugsmonat für die erstmalige Anpassung ist Dezember

2024.

Für den Fall, dass der Verbraucherpreisindex für Deutschland in Zukunft nicht mehr festgestellt wird und ein entsprechender Indexstand auch durch Umrechnung nicht mehr mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, tritt ein anderer, dem Verbraucherpreisindex für Deutschland möglichst nahe kommender Index oder ein anderer vergleichbarer Anpassungsmaßstab an dessen Stelle.

Zu zahlen ist der geänderte Betrag jedoch nur auf schriftliches Verlangen des Grundstückseigentümers (bei Erhöhungen) oder des Erbbauberechtigten (bei Minderungen).

2. Die obige Wertsicherungsklausel bedarf keiner Genehmigung des *Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle* in Eschborn.
3. In vorstehendem § 2 Ziffer 4 ist bereits vermerkt, dass der vom Erbbauberechtigten geschuldete Erbbauzins mit der vorstehenden Anpassungsklausel als Inhalt der Reallast in das Grundbuch einzutragen ist.
4. Die Parteien verpflichten sich ferner, den Unterschiedsbetrag zwischen dem seitherigen und dem neuen Erbbauzins auch für die Zeit anzuerkennen, in der der Erbbauzins zwar festgesetzt, aber im Grundbuch noch nicht eingetragen ist.

Ein sich ergebender Unterschiedsbetrag ist mit dem Erbbauzins zahlungsfällig.

5. Als dinglicher Inhalt des Erbbauzinses wird vereinbart, dass die Reallast abweichend von § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit ihrem Hauptanspruch bestehen bleibt, wenn der Grundstückseigentümer aus der Reallast oder der Inhaber eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden dinglichen Rechts die Zwangsversteigerung des Erbbaurechts betreibt.

#### § 4

##### **Zwangsvollstreckung - Vertretungsvollmacht**

1. Der Erbbauberechtigte unterwirft sich wegen der Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen.

Der Erbbauberechtigte ermächtigt den Notar, auf seine Kosten der

Stadt, soweit dies gesetzlich zulässig ist und sie es beantragt, vollstreckbare Ausfertigungen dieser Urkunde zu erteilen, ohne dass sie den Nachweis der die Fälligkeit begründeten Tatsache führen muss.

2. Absatz 1 gilt auch für alle vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsnachfolger des Erbbauberechtigten.

## § 5

### **Vorkaufsrecht**

Ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers ist bereits im Grundbuch eingetragen und soll bestehen bleiben.

## § 6

### **Veräußerung des Erbbaurechts**

Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, bei Veräußerung des Erbbaurechts die Übernahme aller Verpflichtungen aus dem Erbbauvertrag und den seitherigen Ergänzungen, welche nicht Inhalt des Erbbaurechts sind, ausdrücklich zu verlangen. Der Grundstückseigentümer macht die Zustimmung zur Veräußerung des jeweiligen Erbbaurechts von einer solchen Übernahme der Verpflichtungen durch den Erwerber abhängig.

## § 7

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigter sind jedoch verpflichtet, die ungültige Bestimmung so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck weitgehend erreicht wird.

v.

**Erklärungen zum Grundbuch**

Zum Grundbuch erklären die Vertragsparteien mit der Bitte um Vollzugsnachricht an sie und an den Notar:

1. Der Erbbauberechtigte bewilligt und beantragt die Berichtigung des Grundbuchs hinsichtlich des geänderten Vereinsnamens.
2. Die Beteiligten bewilligen und beantragen die Löschung der am Erbbaurecht in Abt. II eingetragenen Erbbauzinsreallast.
3. Die Erschienenen sind über die Bestellung aller Rechte und über alle Vereinbarungen einig und bewilligen und beantragen bereits den Vollzug der in Teil II, III und IV dieser Urkunde neu vereinbarten Bestimmungen, insbesondere die Eintragung der neuen Erbbauzinsreallast in Höhe von jährlich 1.924,64 € an dem Erbbaurecht, mit der Maßgabe, dass die Vereinbarung in Teil IV § 3 dieser Urkunde über die Anpassung dabei gemäß § 1105 Abs. 1 Satz 2 BGB als Inhalt der jeweiligen Reallast auszuweisen ist.  
  
Der Rangrücktritt des am Erbbaurecht eingetragenen dinglichen Vorkaufsrechts des Grundstückseigentümers hinter die einzutragende Erbbauzinsreallast wird bewilligt und beantragt.  
  
Die Erbbauzinsreallast hat Rang **vor** den in Abt. III des Erbbaugrundbuchs eingetragenen Grundpfandrechten zu erhalten. Der Notar wird beauftragt, die Rangrücktrittserklärung der Gläubigerin einzuholen. Der Vollzug der Rangrücktrittserklärung wird beantragt.
4. Die Anträge gemäß obigen Ziffern 1 und 2 werden gemäß § 16 Abs. 2 GBO miteinander verbunden.
5. Soweit Lastenfreistellung erforderlich ist, stimmen die Beteiligten allen Löschungen zu.
6. Unter Bezugnahme auf den genannten Erbbaurechtsvertrag beantragen die Vertragsparteien die in Abt. II des Grundbuchs von Friesenheim Blatt 386 unter lfd. Nr. 1 sowie im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs von Friesenheim Blatt 1163 angegebene Laufzeit des Erbbaurechts auf den „31.12.2054“ zu ändern.

VI.

**Zustimmung der Mitgliederversammlung**

Gemäß dem Auszug des Vereinsregisters VR 946 des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein vom heutigen Tage, bedarf der Vorstand zu dieser Urkunde der Zustimmung der Mitgliederversammlung. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.10.2024 wurde der Zustimmungsbeschluss gefasst. Das öffentlich-beglaubigte Protokoll lag bei Beurkundung in Urschrift vor und ist dieser Urkunde als Anlage beigefügt. Der Inhalt ist den Beteiligten bekannt. Auf ein Verlesen wurde beiderseits verzichtet.

VII.

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Vollmacht des Notars und seiner Angestellten**

Die Vertragsparteien beauftragen den Notar, alles zu tun, was im Rahmen des Vollzugs dieses Vertrages erforderlich oder nach seinem Ermessen zweckdienlich ist. In diesem Rahmen ist der Notar ermächtigt, Bewilligungen zu erteilen, Anträge an das Grundbuchamt und andere Behörden zu stellen, abzuändern, zu ergänzen und zurückzunehmen, verbundene Anträge auch getrennt zu stellen, Anträge zu verbinden, materielle Erklärungen ggf. auch inhaltlich zu berichtigen etwa durch Änderung und Ergänzung von Bewilligungen sowie Genehmigungen für die Beteiligten entgegenzunehmen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Notar befreit.

Auch den Angestellten des Notars, insbesondere Frau Tatjana Hartenbach, Frau Theresa Eberhard und Herrn Daniel Magin, alle kanzleianässig in 67059 Ludwigshafen, Kaiser-Wilhelm-Straße 16, wird eine entsprechende Vollmacht im gleichen Umfang erteilt, und zwar jedem einzeln.

§ 2

**Anweisung**

Die Vertragsparteien weisen den amtierenden Notar hiermit an, diese Urkunde sofort dem Grundbuchamt zum Vollzug vorzulegen, unabhän-

gig davon, ob die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

Der Notar hat die Beteiligten jedoch darauf hingewiesen, dass der Vollzug im Grundbuch erst erfolgen kann, wenn dem Notar die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Der Notar hat keine steuerliche Beratung vorgenommen; die Beteiligten lassen sich insoweit ggfs. anderweitig beraten. Den Beteiligten ist bekannt, dass der Vorgang Grunderwerbsteuer auslöst.

§ 3

**Genehmigungen**

Nachträgliche Genehmigungen nicht erschienener Vertragsparteien sollen dem Notar gegenüber erklärt werden und damit allen übrigen Vertragsparteien als mitgeteilt gelten, dazu werden die erforderlichen Ermächtigungen erteilt.

§ 4

**Kosten**

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges im Grundbuch sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Erbbauberechtigte.

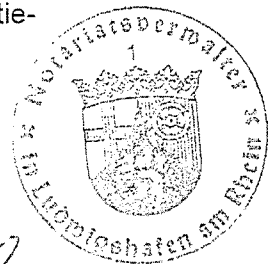
§ 5

**Abschriften**

Die Vertragsparteien beantragen, von dieser Urkunde dem Erbbauberechtigten eine beglaubigte Abschrift und dem Grundstückseigentümer eine Abschrift zu erteilen. Das Grundbuchamt erhält eine elektronisch beglaubigte Abschrift. Das Finanzamt - Grunderwerbsteuerstelle - erhält ebenfalls eine Abschrift.

Soweit in dieser Urkunde von „Notar“ die Rede ist, ist damit der amtierende Notariatsverwalter gemeint.

Vorgelesen vom Notariatsverwalter,  
von den Beteiligten genehmigt und  
eigenhändig unterschrieben



Johanna Ullmeyer

P. Hanz

Lingh Notariatsverwalter

# Protokoll der außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung des SVF Ludwigshafen 1898/1946 vom 10.10.2024

Anwesend: 28 stimmberechtigte Mitglieder

Nach Begrüßung informiert der 1. Vorsitzende Peter Harz über den Grund der heutigen Sitzung, nämlich die Notwendigkeit der Zustimmung der Mitglieder zur Verlängerung des bestehenden Erbbaurechtsvertrags mit der Stadt Ludwigshafen, eingetragen an dem Grundstück im Grundbuch von Friesenheim Blatt 386 BV Nr. 4, Abt. II lfd. Nr. 1, bis zum Jahr 2054. Dies ist Voraussetzung zur Erzielung von Fördergeldern (hier: zur Heizungserneuerung).

**Die Abstimmung ergab, dass alle anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder mit JA stimmten, Nein-Stimmen und Enthaltungen gab es keine.**

Die Finanzierung und Durchführung der Heizungserneuerung wurde erörtert, Pläne zur Umsetzung vorgestellt.

Es wurde kurz über den derzeitigen Stand im Verein informiert, und zwar sollen Platzaktionen regelmäßig durchgeführt werden (wieder am 23.11.) – Helfer für die Pflege der Anlage werden gesucht. Frank Kühn hat alle Maschinen gewartet und gangbar gemacht. Michael Reich hat ehrenamtlich viel Zeit mit der Platzpflege aufgewandt, obwohl er kein Mitglied ist.

Anträge wurden keine eingereicht.

Unter Sonstiges kam der Vorschlag Mitglieder zu Spenden aufzurufen.

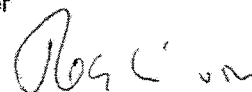
Am 3. Adventsonntag ist ein Adventkaffee geplant, sofern es keine Zwischenfälle gibt.

ENDE: 19:40 Uhr

1. Vorsitzender



Schriftführer



UVZ-Nr.: R 2220/2024

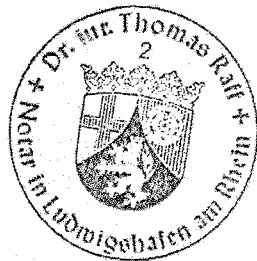
Ich beglaube hiermit die Echtheit der vorstehenden, vor mir, Notar,  
vollzogenen Unterschriften von

Herrn Peter Harz, geboren am 02.02.1959, wohnhaft in  
67071 Ludwigshafen, Albert-Haueisen-Ring 36, und

Frau Michaela Recski, geborene Zwingmann, geboren am 29.09.1962,  
wohnhaft in 67063 Ludwigshafen, Luitpoldstraße 101,

beide ausgewiesen durch Vorlage ihrer Personalausweise.

Ludwigshafen am Rhein, den 15.11.2024



  
Notar

---

## Genehmigung

Die **Stadt Ludwigshafen am Rhein** genehmigt in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümerin in Kenntnis des vollständigen Inhalts

den von Frau Johanna Ullmeyer, Stadtinspektorin, hier handelnd für die **Stadt Ludwigshafen am Rhein**,

bei dem Notariatsverwalter, **Herrn David Siegel, LL.M (Stanford)** mit dem Amtssitz in Ludwigshafen am Rhein,


am 20.01.2025, Urkunde UVZ-Nr. V 52/2025

mit **SVF Ludwigshafen e.V. 1898/1946**, hier vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Peter Harz,

geschlossenen Vertrag vorbehaltlos und ohne Einschränkungen.

Ludwigshafen am Rhein, den 22.01.2025

Für die Stadt Ludwigshafen am Rhein  
In Vertretung



Andreas Schwarz  
Kämmerer und Beigeordneter

